



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

N. I. Haupt-Recess solchen Vergleichs.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.  
April.

N. I

1648.  
April.

Haupt-Recess und Vergleich zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, d. d. 16. April 1648.

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, und Gottes des Heiligen Geistes!

N. I.  
Haupt-Recess in der Marburgischen Successions-Sache.

Zu wissen, nachdem in beyden Fürstlichen Häusern Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, in Sachen die Succession in dem Ober-Fürstenthum Hessen, und andern Irrungen betreffend, eine Zeitlanghero schwere Streitigkeiten sich eräuget, also daß es gar zu öffentlichem Kriege ausgeschlagen, dadurch nicht allein Land und Leute auf das alleräußerste verderbet, sondern auch noch großes Unheyl und gänglicher Untergang für Augen gestanden, welche abzuwenden, und Hochgedachte Gräfliche Häuser wiederum zur Ruhe, Friede und Einigkeit, zu bringen, nicht allein zu Münster und Ohnabrück bey den General-Friedens-Traktaten, sondern auch allhie zu verschiedenen Zeiten und mahlen Handlung gepflogen, und darauf durch Gottes des Allerhöchsten gnädige Verleihung und friedliebende Interposition und Vermittelung des Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Land-Graffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, Graffen zu Mark und Ravensburg, Herren zu Ravenstein ic. nach vielfältigen Zusammenschickung und Handlung, dieser Krieges-Spalt und Streit allerdings durch einen gründlichen beständigen Friedens-Schluß gänglichen verglichen und aufgehoben; wie folget:

Nemlich: Erstlichen soll die Nieder-Graffschafft Cagenellenbogen samt Schmal-Kalben und denen zugehörigen Vogteyen, nebenst dem Hessen-Casselschen Antheil, an Stadt und Amt Umbstadt, welche Stück an sich selbst zu der Marburgischen Succession nicht gehören, sondern ex alio capite nach dem am 24. Sept. Anno 1627. getroffenen Vertrag, von Hessen-Cassel an dem Fürstlichen Darmstädtischen Theil kommen, der Fürstlichen Casselschen Linien allein verbleiben, doch daß das Amt Braubach, so viel davon Casselsch, samt den Kerpel Cagenellenbogen, welche Herrn Land-Graff Johannsen zu Hessen Fürstliche Gnaden, gegen anderweit gleichgültige Auswechslung mit Land und Leuten, so von Hessen-Darmstadt der Fürstlich-Casselschen Linien zu thun, behalten sollen, hievon ausgeschieden seyn; doch daß es der Befestigung des Hauses Marburg zu fernern Vergleich ausgestellt, sodann das Amt Braubach und Kerpel Cagenellenbogen, nach Herrn Land-Graff Johannsen und Sr. Fürstlichen Gnaden männlichen Leibes-Erben tödtlichen Abgang, der Fürstlichen Casselschen Linien (in Dero Willkühr dieses stehen soll) gegen Zurückgebung dessen, so sie aniso dagegen bekommen, ohne einige Wieder-Rede oder Hinderung, wieder zu fallen und eingehändiget, auch alle darauf haftende, von Herrn Land-Graff Georgen rührige Schulden, Verschreibung und Verpfändigung von denselben entlediget werden sollen.

Nechst diesem und zum andern, diweil bey voriger Theilung Anno 1605. durch die damahlige medergefetzte, das Ober-Fürstenthum Hessen, und was sonst weyland Herr Land-Graff Ludwig der Aeltere, an Land und Leuten, und andern dazu gehörigen Dingen, verlassen, nach Inhalt ist Hochgemeldtes Herrn, Land-Graff Ludwigs testamentlicher Disposition, in zwey Theile mit allen Hobeiten, Herrlichkeiten, Nütungen und Berechtigkeiten gesetzt, und einer der Fürstlichen Casselschen Linien unter dem Nahmen der Marburgischen, und der ander der Fürstlich-Darmstädtischen Linien, unterm Nahmen der Siebischen Portion assigniret: Als soll zwar der Siebische Theil nach wie vor bey Hessen-Darmstadt verbleiben, und demselben die dabey befundene Defecta und Abgänge an Land und Leuten, aus der Marburgischen Portion (doch nach der Proportion, wie iso folgen wird) gesetzt, die Marburgische Portion aber fürter also eingetheilet werden, daß davon Hessen-Cassel die eine Helffte, und also quar-

1648.  
April.

ra pars totius hæreditatis gleichsam ab intestato für voll, und von der andern Helfste, oder respective quarta, so sich nach dem alten Anno 1605. von denen niederge- setzten gebrauchten Anschlägen auf Fünff und zwanzig Tausend Fünff hundert und fünf und sechzig Gulden, sechs Albos, sechs und ein viertel Heller, erstreckt, Fünff tausend Gulden jährlichen Intraden, an Land und Leuten mit aller Hoheit, Herrlichkeit, Nutzungen und Gerechtigkeiten, das übrige aber an solcher Helfste oder quarta, eben auf solche Maas Hessen-Darmstadt mit aller Hoheit, Recht und Gerechtigkeith, Erb- und eigenthümlich gelassen werden, und also verbleiben, daß hierinnen bey der Abtheilung, so in beygefüigten Theilungs-Zetteln, welche von beyden Fürstlichen Theilen unterschrieben, zu befinden, kurz vorher gedachte alte Anschläge, als welche Anno 1605. zu ebenmäßigem Ende gemachet, in acht genommen worden; Wobey dieses abgeredet worden, daß mit dem nechsten und zum längsten innerhalb 14. Tagen von dato dieses Vergleichs, von beyden Fürstlichen Theilen ihre Commissarien in die Kemter und Derter bemeldtes Marburgischen Theils abgeordnet werden sollen, dieselbige nach obiger Proportion zu liefern, und darauf die Unterthanen der bisshero getragenen Pflicht zu erlassen, und beyden Fürstlichen Theilen reciproce anzuweisen.

1648.  
April.

Was zum dritten die Schulden belanget, hat man sich endlich dahin verglichen, daß diejenige verbriefte Schulden, welche bey Zeit iddlichen Abschiedes wensland Herrn Land-Graff Ludewigs des Aelteren zu Hessen, in dessen Erbschafft sich befinden haben, und annoch entweder aus der Kent Cammer, oder auf den Kemtern Marburgischen theils verpensioniret werden, nach der Proportion, wie die Lande unter die beyden Fürstlichen Linien, vertheilt werden sollen. Die Fünffzig tausend Gulden Capital Cammer-Wehrung aber, welche Herr Land-Graff Moritz zu Hessen auf die Marburgische Erbschafft ver-schrieben, und Hessen-Darmstadt in Anno 1627. zu zahlen zukommen, werden von Hessen-Cassel Hessen-Darmstadt krafft dieses wieder abgenommen, die deswegen von Hessen-Darmstadt von den Creditoribus zurück gegebene renovirte Obligationes eingeldset, und Hessen-Darmstadt schadlos gehalten, jedoch mit dieser Bedingung, daß diejenige Capitalia, so von Hessen-Darmstadt anigo bemeldten Fünffzig tausend Gulden abgeleget seyn, welche förderlich specificiret werden sollen, von Hessen-Cassel, mit Übernehmung anderer auf dieser Erbschafft stehenden Capitalien, gut gemachet und wieder erstattet werden sollen. Als sich auch befunden, daß wensland Herr Land-Graff Morizens zu Hessen Fürstliche Gnaden Hochlöblicher Gedächtnis, vier tausend zwey hundert und vierzig Gulden Herrn Land-Graff Ludewigen zu Hessen dem Aelteren schuldig worden, und selbige auf den Popparter Warts-Pfening versichert, so hat zwar anfangs Hessen-Darmstadt an solchem Capital nach seiner Raten, die es an dem Lande überkommet, participiren wollen, endlichen aber mit der Helfste, als zwey tausend ein hundert und zwanzig ablöblichen Gulden sich begnügen zu lassen, erkläret. Der Samt-Auflagen halber ist verglichen, daß selbe vom Jahr 1646. und respective, was die Nieder Graffschafft Cagenellenbogen betrifft, von Ao. 1647. und Fünffzig nach den Raten gerechnet, und jede Fürstliche Linien dero Anpart an gehdrige Ort entrichten und gutmachen soll.

Demnach auch zum vierdten unter beyden Fürstlichen Theilen, wegen Schloß und Stadt Marburg, auch der Universität daselbst, nicht geringe Difficultät entstanden; Indem ein jedweder selbige in sein Antheil Landes gesetzt wissen wollen, Hessen-Cassel auch dem Fürstlich-Darmstädtischen an der Universität mehr nicht, dann nur den vierdten Theil gesehen wollen; Dagegen aber auch Hessen-Darmstadt die Nothdurfft eingewendet, so ist dieser Paktus dergestalt resolviret und verglichen worden, daß nemlichen Schloß und Stadt Marburg zwar in die Hessen-Casselsche Portion gesetzt, von denselben aber Herr Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstlicher Gnaden, sechzig tausend Gulden Hessischer Cammer-Wehrung, den Gulden zu sechs und zwanzig Albos gerechnet, an bahrem Gelde ohne einige Exception, Compensation oder Aufhalt, innerhalb fünf viertel Jahren, von dato an zu rechnen, bezahlet werden sollen. Die Universität belangend, soll selbige beyden Fürstlichen Theilen gleich gemein seyn, doch

1648.  
April.

bergestalt, daß Hessen-Cassel die Professores der Juristischen und Medicinischen, und Hessen-Darmstadt die Professores der Theologischen und Philosophischen Facultät nominiren oder zu wissen machen, und jedweder Theil darauf dieselben, so er also dem andern Theil notificiret, in gesamtten Rahmen beruffe und annehme, und darüber die Inspection haben; welche Professores auch dahero, wie nicht weniger der Pädagogiarcha und desselben Collegen beyden Theilen auf Maas und Weise, wie sich bewegen beyde Fürstliche Häuser, laut einer sonderbahren Formul, vereiniget, pflichtbahr gemacht, auch darinnen Professores und Bediente des Pädagogii, so annoch vorhanden, wiederum in ihren vorigen Standt, doch auf beyden Fürstlichen Theilen geleistete Pflichten, gesetzt werden sollen. Mit Annehm- und Bestellung aber des Pädagogiarchie und desselben Collegen sollte es also gehalten werden, daß jedesmahl zu Ersetzung derer in dem Pädagogio vacirenden Stellen, von allen vier Facultäten zwey tüchtige Personen, und zwar, wenn mit dem Pädagogiarcha Veränderung vorgangen, zweyen aus der Philosophischen Facultät den beyden Fürstlichen Theilen nominiret, und sodann einer aus denselbigen auf vorhergehende Vergleichung bestellet und confirmiret werden. Was aber die Visitationes der Universität betreffen thut, dieselbe sollen von beyden Fürstlichen Theilen insgesamt verrichtet, und dazu jedesmahl von Hessen-Cassel ein Politicus, von Hessen-Darmstadt aber ein Theologus geordnet werden; massen dann auch die Rechnungen wegen der Universität Güther und Einkünften von beyden Fürstlichen Theilen insgesamt abgehört werden sollen. Und ist ferner abgeredet und verglichen worden, daß der Universität Güther und Gefälle wieder in den Standt zu setzen seyn, wie sie Anno 1604, bey Absterben Herrn Land-Graff Ludewigen des Aeltern gewesen: Was aber Hessen-Darmstadt oder Hessen-Cassel von seinen eigenen Mitteln darstebet, als bey demselben gedachte Universität allein gewesen, mehr an Einkünften und sonstigen dazu geschlagen, das bleibet jedem Fürstlichen Theil billig zum Voraus und allein, und hat Hessen-Cassel seinen damahls zurück genommenen Antheil wieder dahin zu wenden, und haben sich beyde Fürstliche Theile vorbehalten, im Fall inskünftige über Verhoffen bey solcher Gemeinschaft Irrungen und Ungelegenheiten vorkommen, oder es sonst einem oder dem andern Theil beliebig seyn würde, daß alsdann denselben bedor und frey stehen sollte, eine eigene Universität anzurichten, wenn und wo es demselben gefällig, und zu solchem Ende die obllige Hefste aller Universitäts-Intraden, und was sonst zur Universität gehdret, ohne einigge Hinderung ab- und zu sich nehmen. Auf welchen Fall beliebt worden, daß, weil Hessen-Darmstadt ohnedas die Kayserliche Privilegia der Siebischen Universität noch in Händen, und sich derselben gebrauchen könne, die Marburgischen Hessen-Cassel zu solchem Behuff gelassen werden sollten; und weil die Universitäts-Intraden, wie sie vor Alters dazu gestiftet worden, also beschaffen, daß deren ein grösser Theil aus dem Nieder-Fürstenthum Hessen, als aus dem Ober-Fürstenthum und andern Orten, so Hessen-Darmstadt zuständig sind, jährlich erhoben worden, so hat Hessen-Cassel bedinget, auf den Fall der Separation der Universität, die Uebermaasse dem Fürstlichen Hessen-Darmstädtischen Theile mit Gelde, fünf Gulden auf hundert Capital gerechnet, zu entrichten, und selbige im Lande zu behalten.

Betreffend zum fünfften den punctum Religionis, darüber auch etwas Streit vorgefallen, ist es dahin gerichtet worden, daß, so viel die Lande des Ober-Fürstenthums Casselischen Theils betrifft, dieselbige, benebens dem Exercitio in Lehr und Ceremonien, in dem bisherigen Standt verbleiben, auch den Communen jedes Orts nachgelassen und verstatet seyn, auch denselben obliegen solle, bey vorfallenden Veränderungen der Kirchen- und Schul-Diener mit Rath und Belieben des Superintendentis, und durch denselben samt dem Ministerio zu Marburg, der Fürstlichen hohen Obrigkeit zwen der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethane wohl-qualificirte Subjecta zu denominiren und vorzuschlagen, aus welchen dann dieselbe eines zu eligiren, und auf vorhergegangene Vocation der Communen zu confirmiren haben sollen: Sollte sich aber über kurz oder lang mit einem Superintendenten zu Marburg Aenderung zutragen, so ist dießfalls abgeredet, daß samt den übrigen des Ministerii daselbst alle in solche Superintencur gehdrige Pfarr-Herren zusammen kommen

1648.  
April.

1648.  
April.

men, und vermöge der alten Hessischen Kirchen-Ordnung, zwey tüchtige wohl-qualificirte Subiecta nominiren, und es fütters der Vocation, Confirmation und Installirung halber, dergestalt gehalten werden solle, wie igt gemeldet. So viel aber die Examina, Ordinationes, sowohl auch die Investituras der vocirten Kirchen-Diener belanger, sollen dieselbe jedesmahls von dem Ministerio und respective Superintendenten zu Marburg, jedoch auf des Landes-Fürsten Verordnung, verrichtet werden. Und daerne sich in berührtem Hessen-Casselschen Theil, an einem oder dem andern Orte, einnahmhafter Coetus von Verfohnen der Reformirten Religion zugethan finden möchte, die vor sich auf ein Exerccitium Religionis dringen würde; so hat Hessen-Cassel ihnen dasselbige, doch der Evangelisch-Lutherischen Religions-Übung, wie sie selbige in ihren Kirchen hergebracht, und aller darzu gewidmeten Einkünften unbeeinträchtigt, nachzulassen bedinget, worinn zwar Hessen-Darmstadt mit Anziehung unterschiedlicher in ders Gewissen lauffenden Ursachen nicht einwilligen wollen, doch sich endlichen dahin erkläret: daß, daerne zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten der beyden General-Friedens-Tractaten vorhabende Vergleich auf eine solche Nachlassung gerichtet werden sollte, und obberührter Coetus einen Prediger auf seine Kosten halten würde, sie ihres Orts diesen Pallium dahin gestellet seyn ließen.

1648.  
April.

Als auch zum sechsten, so viel Nachricht obhanden, daß sowohl die Gräfliche Ausländische, als auch die Adeltichen und andere Lehenschaften, so in dem Ober-Fürstenthum Hessen gelegen, mit und zwar solcher gestalt von denen Anno 1605. wiedergefetzten, in die damalige Theilung kommen, daß selbige bey diesen auf die Aemter, dar in sie gehören, jenen aber auf die nahe Gelegenheit gerichtet gewesen, und so viel dieselbe betrifft, dazumahl die Nativische Lehen nebst dem Schloß Norddeck, wie nicht weniger die Schusbaher genandt Milchlinge zu Treys an der Lamb neben dem Lohnddrffer-Grunde, ausgefezet worden, welche hernacher von Hoch ermeldtes Herrn Land-Graff Moritzens zu Hessen Fürstlicher Gnaden zu dem Marburgischen Antheil gezogen; so hat zwar Hessen-Darmstadt darauf bestanden, daß selbige in dem Giessenschen Theil gehören, auch zu solchem Ende ein Tranc-Steuer Register de Anno 1581. produciret; dieweil aber Hessen-Cassel damit nicht content seyn wollen, so hat man sich dahin verglichen, daß solche Lehen getheilet, und darum, wie auch um die Gräfliche, so in dem Marburgischen Theile, und namentlich Witgenstein, Solms, Lich und Braunsfels, sich befinden, geloset werden solle, da dann nach gemachten Lossen, Hessen-Cassel an denen Gräflichen das Solmische, Braunsfelsische und Lichische, an den Adeltichen aber das Nativische zu Holzhausen und Milchlingische, Hessen-Darmstadt aber das Gräfliche Witgensteinsche, und von den Adeltichen Norddeck zu Nabenau mit dem Lohnddrffer-Grunde zugefallen.

Zum siebenden hat man sich nicht weniger der im Fürstlichen Samt-Haus streitig gewesenenen Præcedenz dahin vereiniget, daß Herrn Land-Graff Wilhelms zu Hessen, des Sechsten dieses Nahmens Fürstliche Gnaden, zwar dieselbe die Zeit ihres Lebens haben solle, wann aber inskünftige (welches doch die Göttliche Allmacht lange wende) Se. Fürstliche Gnaden versterben würden, so soll sodann damit zwischen denen regierenden Fürsten beyderseits Linien, bey allen Reichs-Deputation-Crayß-Münz- und Probation-Tagen, auch allen andern Conventibus dergestalt alterniret und umgewechselt werden, daß der regierende Fürst im Haus Hessen-Darmstadt den Vorsiß haben, und die davon dependirende Jura exerciren solle, und also forthin, mit der fernern Nach Maas, daß auch bey Anfang eines jedwedern Reichs-Deputation-Crayß-Münz- und Probation, auch andern Tagen und Zusammenkünften, mit der Præcedenz dergestalt umgewechselt werden solle, daß von Cassel bey Anfang eines Reichs- oder andern Tages oder Convents die Præcedenz zu Anfang desselben, oder der ersten Session exerciret, gleicher gestalt auch der regierende Fürst des Fürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt alsdenn bey dem folgenden Reichs-Tage, oder sonst in der ersten Session den Vorsiß haben solle, ohngeachtet, welcher Theil bey vorigen Reichs- oder andern dergleichen Tagen in der letzten Session die Præcedenz gehabt, und soll diese

1648.  
April.

diese Umwechselung auch also in denen Unterschriften und Siegelung jedesmahl gehalten werden; Und ist senften abgeredet und verglichen worden, daß, wann, wie obgedacht, ein oder der andere Fürstliche Theil die Deputation Tage beschicket, er vorher mit dem andern Theil zeitig hieraus communiciren, und sich einer gewissen Instruction, so dem Gesandten zu ertheilen, vereinbahren sollen, dergestalt, daß derjenige Fürstliche Theil, welcher im Anfang solches Reichs- oder dergleichen Tagen den Vorriß gehabt, auch in Subscription und Siegelung des Abschiedes die Præcedenz haben solle. Was aber im Fürstenthum Hessen vor Tage-Facten auf gemeinen Land-Tagen angestellet worden, da ist abgeredet, weil die gemeine Land-Tage, welche in krafft dieses Vergleichs wiederum in Gang gebracht, auch deswegen jedesmahl, und wann ein gemeiner Land-Tag zu halten, vor nöthig befunden wird, zwischen beyden Fürstlichen regierenden Fürsten Abrede getroffen werden solle, je Wechsels-weise im Ober- und Nieder-Fürstenthum angestellet und gehalten werden sollen, daß der regierende Fürst, in dessen Land und Territorio der Land-Tag gehalten wird, die Præcedenz und das Directorium haben und behalten; wie es aber auf denen Zusammenkünften in Sachen der hohen Hospitalien und Adelichen Stifter zu halten, das ist noch in etwas, biß die Anno 1627. gemachte Neben-Recess durchgangen und revidiret, außgesetzt.

1648.  
April.

Zum achten hat man sich auch wegen der Gülden-Wein- und Rhein-Zölle, wie nicht weniger des Popparter Wart-Pfennings dahin vereiniget, daß, obwohl anfangs Hessen-Darmstadt daran zu einem mehrern sich befugt erachtet, daß sie zu gleichen Theilen gemein seyn, und inskünftige die Zoll-Städte und Zoll-Schlüsse, sowohl im Nieder-Fürstenthum als Ober-Fürstenthum, besichtiget, und das Zoll-schließen, wie vor Alters geschehen, insgesamt verrichtet, auch denen von beyden Fürstlichen Theilen angenommenen Samt-Zoll-Schreibern ihr Amt zu verwalten ungehindert verstattet werden. Als dann auch wegen ertlicher Zoll-Gelder, welche Zeit gewährten Unfriedens bey den Zoll-Städten von beyden Fürstlichen Theilen einander vorenthalten worden, Frage vorgefallen, so ist beyderseits gewilliget worden, daß, was ein Fürstlich Theil dem andern biß daher vorenthalten, gegen einander aufgehoben seyn, und deswegen von keinem Theil einige Nachforderung geschehen solle.

Und demnach zum neunten wegen Belehnung der Graffen zu Waldeck Unterredung gepflogen, so ist dieser Pactus dahin resolviret worden, daß, so viel die Belehnung betrifft, selbige bey Herrn Land-Graff Wilhelms des Sechsten zu Hessen Fürstlicher Gnaden, in gesamtten Rahmen zu verrichten, zwar allein verbleiben, nach dessen Absterben aber auf begebene Fälle jedesmahl von dem ältesten regierenden Fürsten zu Hessen, sowohl Hessen-Cassel als Darmstädtischer Linien, ebenmäßig nomine communi geschehen, und dafern es inskünftige zur Apertur kommet, solche Graffschaft in zwey gleiche Theile gesetzt, und halb der Hessen-Casselischen, und die andere Helffte der Hessen-Darmstädtischen Linien zufallen solle. Belangend aber den Pactus der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit und anders, so Hessen Darmstadt auf selbige Graffschaft seines Orts annoch präcediret, davon ist in obgedachtem Neben-Recess Vergleichung getroffen worden.

Zum zehenden sollen alle und jede zu denen Aemtern, welche der Casselischen Linien in krafft dieses Vergleichs zukommen, gehörige Judicial-oder Extrajudicial-Acta, desgleichen Saal-Bücher, Urbaria, Register, Rechnungen und andere Documenta, von Darmstädtischer Seiten abgefolget werden, doch, daß von dem Casselischen Theile dem Darmstädtischen auch dergleichen geschehe, unter andern auch wegen des Geistlichen Land-Kastens.

Zum eilfften, als auch an Seiten Hessen Darmstadt ein Uberschuß an der Tranch-Steuer, so bey dem Marpurzischen Theile, sowohl auch eine namhafte Summe Lempurger-Steuren, wie nicht weniger nechst der alten Soldaten-Steuer, die Mühl zu Marpurg, so allerseits in keinen Anschlag kommen, und derer zweyen ersten wegen Herr Fünffter Theil.

R r r

Land.

1648.  
April.

Land-Graff Moritz zu Hessen, vor diesem Hessen-Darmstadt, etliche tausend Thaler zu bezahlen versprochen, participiren wollen, und noch fürter eine Prætenktion wegen des Hayner Hoff-Zinses zu Franckfurth, der Ziegenhaimischen Gelder; Item, der Rheinfelsischen Bau-Kosten gefodert, dagegen aber Hessen-Cassel unterschiedliche Mobilia zu Marburg und Rheinfels, welche theils zur Marburgischen Erbschafft gehörig, theils sonst vorgegeben worden, daß sie Herrn Land-Graff Moritzens zu Hessen Fürstlicher Gnaden, und dessen Frau Gemahlin zuständig gewesen wären, wie auch wegen zurückgebliebener funff zehen hundert Reichsthaler, so Hessen-Darmstadt jährlich aus dem Amt Schmalkalden nachher Cassel lieffern sollen, und dann die von Hessen-Darmstadt hiebevorn eingehobene zwölff tausend Gold-Gulden des Limpurger Pfandt-Schillings zur gemeinen Erbschafft zu bringen, oder in sein Antheil der dritten quartæ zu setzen, prætendiret; als sind solche Forderungen hiedurch gegen einander compensiret worden, daß berührter Limpurger Pfandt-Schilling bey Theilung ist berührter quartæ übergangen werden solle.

1648.  
April.

Zum zwölfften sollen die heimgesfallene Lehen, so von Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstlicher Gnaden, Zeit dero gewährter Inhabung der Lande, so igo Hessen-Cassel wieder abgetreten werden, andern verlichen und nicht vererbet, oder sonst in ihrer Natur verändert, wie nicht weniger von Ihr oder Dero Regierung und Beamten in Juristicen-Sachen zwischen denen litigirenden Partheien, judicialiter oder extrajudicialiter decidiret und ausgesprochen, oder sonst verglichen worden, in ihren Kräften gelassen, und Niemand dawieder, doch salvis Appellationibus & aliis Juris remediis, beschwehret, was dissals dagegen vorgangen, in vorigen Standt gesetzt werden, doch soll bey denen also in ihrer Natur geänderten Lehen diese Maas gehalten werden, daß, wenn von der Fürstlichen Herrschafft keine sonderbare Begnadigung geschicht, von denselben nur die neue Qualität deträhiret, und das Lehen zu seinem vorigen Stand gebracht werden. Belangend aber die verschriebene Befreyungen, sollen selbige sofern in ihrem esse verbleiben, da sie die Steuer-Dienst- und dergleichen Cammer-Gefälle nicht concerniren, und hat Hessen-Cassel sich erkläret, daß nach befundenen Umständen, auf vorhergegangenes gebührliches Ansuchen, sich der Billigkeit nach hierunter zu erweisen.

Zum dreyzehenden ist auch abgeredet und verglichen worden, daß alle und jede von einem und dem andern Theil bey währendem Kriege, oder auch vor oder hernach erhobene Nutzungen, und hingegen alle und jede durch Einquartierung, Durchzüge, Plünderungen, Contributiones, Exactiones, Occupationes, und dergleichen Krieges-Sequelen, oder auch sonst angewandte Unkosten und Schäden, wie die immer Nahmen haben, und was dannenhero in einem und dem andern prætendiret werden möchte, allerdings aufgehoben und gefallen seyn, und kein Theil an dem andern deswegen etwas in- oder außershalb Rechtens zu suchen und zu fodern haben, sondern denen und allen andern Real- oder Verbal- schrift- oder mündlichen Injurien halber, so von einem und dem andern Theil angezogen werden möchten, eine durchgehende Amnistie in kraft dieses aufgerichtet, auch gegen beyderseits Hohe und Niedere Krieges-Officirer und sämtliche Soldatesca, sowohl Räte, Beamten, sodann andere Bedienten, Geist- und Weltlicher Standes, wie die Nahmen haben mögen, und insgemein alle und jede Unterthanen, ohne einige Ausnahme, dasjenige, was in einige Weise oder Wege vorgangen, zu ewigen Tagen nicht geahndet, sondern solches alles gang todt und ab seyn, auch beyderseits Gefangene gegen einander ohne Entgelt loß gelassen, und sonst ein jedweder zu- und bey dem seinigen, wie er dasselbe vor solcher innerlichen Unruhe gehabt, wiederum ruhig gelassen, und alle Gramschafft und Wiederwille mortificiret und zu Grund aufgehoben, und also ein aufrichtiger ewiger Friede, gute beständige Vertraulichkeit, Gott und Menschen wohlgefällige Freundschafft, zwischen beyden Fürstlichen Theilen, als so nahen Bluts-Berwandten, restabiliret, und bey ihren Successoren und Nachkommen beständig erhalten werden möge.

zu

1648.  
April.

Zu welchem Ende dann nicht allein hiemit und in krafft dieses in der allerbesten Form, als es zu Recht beständig geschehen soll, kan oder mag, wohlbedächtlich allen und jeden Urtheilen und Aussprüchen, wie die Nahmen haben mögen, so hiebeyvor in dieser Sache beyderseits ergangen, insonderheit aber an Fürstlich-Darmstädtischen Theil, dem am 24. Septembr. Anno 1627. aufgerichteten Haupt-Vertrag und der darauf erfolgten Kayserlichen Confirmation, sondern auch an der Fürstlichen Casselischen Seiten denen ex Fideicommissio, und andern ex Testamento Herrn Land-Graff Ludewigs des Aelteren zu Hessen, vorgewandten Actionibus, auch andern Anforoderungen und Ansprachen renunciiret, und daneben versprochen wird, daß dieser Vergleich mit dem förderlichsten, als es nur immer seyn kan, auch von Herren Land-Graff Friederichen, und Herrn Land-Graff Ersten zu Hessen Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden, mit Unterschrift und Siegelung bekräftiget, und zum Ueberfluß hiernächst dem allgemeinen Frieden-Schluss einverleibet, auch nach bescheyner Publication dieses Vergleichs, Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstlicher Gnaden nicht zukommen, von der Frau Land-Gräfin und Vormünderin Fürstlicher Gnaden, der Guarntison entnommen und befreyet werden solle.

1648.  
April.

Gestalt dann wie von Gottes Gnaden Amelia Elisabeth, Land-Gräfin zu Hessen, gebohrene Gräfin zu Hanau, Münsenberg, Wittwe und Vormünderin ic. im Nahmen und von wegen Unsers freundlichen geliebten Sohns, Herrn Land-Graff Wilhelms zu Hessen ic. und in krafft habender Vollmacht, vor-hoch-gedachter Herrn Land-Graff Friederichs und Herrn Land-Graff Ernstens zu Hessen ic. sowohl auch wir ebenmäßig von Gottes Gnaden George, Land-Graff zu Hessen, Graff zu Cakellnbogen ic. versprechen vor Uns beyderseits Succesoren, Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, daß Wir und sie diesen Vertrag Fürstlich, treulich, stett, fest und unverbrüchlich halten, dawieder selbst nicht thun, noch von andern gethan zu werden verstaten wollen, alles bey Fürstlichen Ehren, Würden, Treu und Glauben, treulich und ohne arge List und Gefährde.

Und ist auf Begehren der Fürstlichen Hessen-Casselischen Linie (jedoch dem im Fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt aufgerichteten Erb-Statuto und Jure Primogenitura ohne einig Nachtheil) vor gut angesehen worden, daß dieser Vergleich auch von Herrn Johannsens und Herrn Friederichen Gebrüderem, Land-Graffen zu Hessen, sodann von der verwittweten Frau Land-Gräfin zu Hessen, Frauen Margarethen Elisabethen, gebohrner Gräfin zu Leiningen, in Vormundschafft-Nahmen Dero jüngsten noch unmündigen Herrn Sohns, und ferner von Herrn Wilhelm Christoffen und Herrn Georg Christian Gebrüderem, Land-Graffen zu Hessen-Homburgischer Linie, unterschrieben und gesiegelt worden.

Dessen zu Urkund seynd dieser Abschiede fünffe gleiches Inhalts mit Subscription, wie obgedacht, allerseits vollzogen, ausgefertiget, und einer Herzog Ernst zu Sachsen ic. als Interponenten Fürstlicher Gnaden, der andere der Frau Land-Gräfin Fürstlicher Gnaden, an statt dero geliebten Sohns; der dritte Herrn Land-Graff Georgens Fürstlicher Gnaden; der vierdt Herr Land-Graff Friederichen und Herrn Land-Graff Ernstens Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden, zu Dero Nachricht und Versicherung zugestellt und ausgehändiget; der fünfte aber soll nach Dhnadrügge communiciret werden. So geschehen zu Cassel, den vierzehenden Monats-Tag Aprilis, nach der Geburth unsers Heylandes und Seligmachers im Sechszehnhundertten und Acht und vierzigsten Jahre.

Ernst, Herzog zu Sachsen.

Amelia Elisabeth.

George.